

Abteilungsordnung der Schwimmabteilung

Die Abteilungsordnung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name der Abteilung und Grundlage der Abteilungsordnung

- (1) Gemäß § 21 Abs. 5 der Vereinssatzung (nachfolgend nur Satzung genannt) gibt sich die Abteilung zur Regelung der internen Abläufe eine der Satzung ergänzende Abteilungsordnung.
- (2) Die Abteilung führt den Namen Schwimmabteilung.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist gemäß § 28 Abs. 4 der Satzung kein Satzungsbestandteil.
- (2) Die Schwimmabteilung vertritt den Verein in den Belangen ihrer Fachsportart in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Schwimmabteilung ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Satzung.
- (3) Die Schwimmabteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in der Schwimmabteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere sportartspezifische Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
- (4) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 4 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus der Abteilung

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss der Abteilungsleitung,
 - b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung
 - c) Abteilungsinterne Strafen analog § 11 Abs. 2 der Satzung durch Beschluss der Abteilungsleitung.
- (2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Satzung in den §§ 8 und 11 entsprechend.

§ 5 Abteilungsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 9 der Satzung Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Schwimmabteilung ist daneben gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
- (3) Danach kann die Schwimmabteilung von ihren Mitgliedern einen gesonderten Jahresbeitrag erheben.
- (4) Über den Beitrag gemäß Absatz (3) beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 14 der Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Schwimmabteilung die Regeln der Satzung, insbesondere die Regeln gemäß §§ 9 bis 11.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Schwimmabteilung gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Schwimmabteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und den Mitarbeitern des Schwimmbades ist Folge zu leisten.

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsleiter schriftlich einberufen. Es gelten für die Einberufung die Regelungen der Satzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

1. Bestätigung des Protokolls der letzten Abteilungsversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Aussprache zu den Berichten
4. Entlastung der Abteilungsleitung
5. Neuwahlen
6. Verschiedenes

- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist unter anderem für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung;
 - c) Neuwahlen der Abteilungsleitung;
 - d) Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
 - e) Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung;
 - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung;
 - h) Beschlussfassung über Antrag auf Auflösung oder Fusion der Abteilung.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 14 – 16 der Satzung.

§ 9 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus

- dem Abteilungsleiter
- dem Stellvertreter
- Übungsleiter und Trainer als geborene Mitglieder.

(2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Schwimmabteilung nach innen und außen in Belangen der Schwimmabteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen. Der Umfang der Vertretungsvollmacht ergibt sich dabei aus § 21 Abs. 6 der Satzung.

(3) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen für die Vorstandswahl gemäß § 22 der Satzung analog.

(4) Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Satzung analog.

§ 10 Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung wird gemäß § 8 Nr. 5 in der Abteilungsversammlung gewählt. Mitglieder der Abteilungsleitung müssen Mitglieder des Vereins und der Abteilung sein.
2. Jährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung aus dem Amt, so dass innerhalb von zwei Jahren jedes Amt zur Neuwahl ansteht. Wiederwahl ist möglich.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Vorschlagsrecht.
4. Es scheiden aus und sind neu zu wählen:

in ungeraden Jahren

- der Abteilungsleiter

in geraden Jahren

- der stellvertretende Abteilungsleiter

5. Nicht gewählt werden geborene Mitglieder, da sie automatisch der Abteilungsleitung angehören.

§ 11 Sitzungen der Abteilungsleitung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung der Abteilungsleitung statt; bei Bedarf auch darüber hinaus. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch den Abteilungsleiter mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. In Eilfällen kann die Einberufung auch telefonisch mit kürzerer Frist erfolgen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Gemäß der Satzung § 14, Abs. 3 sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 13 Protokollierung von Sitzungen

(1) Über jede Sitzung der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen.

(2) Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 14 Mitgliederverwaltung

(1) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Vereins. Ist aus bestimmten Gründen daneben eine abteilungsinterne Mitgliederverwaltung notwendig (z. B. als Zuordnung zu einzelnen Sportgruppen in der Abteilung), so hat sich diese an der Mitgliederverwaltung des Vereins zu orientieren. Insbesondere sind die Datenschutzbestimmungen des BDSG in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Die Schwimmabteilung und die Geschäftsstelle des Vereins unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder aus der Schwimmabteilung.

§ 15 Änderung der Abteilungsordnung

(1) Für Änderungen dieser Abteilungsordnung ist die Abteilungsversammlung zuständig.

(2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Auflösung oder Fusion der Abteilung

(1) Die Schwimmabteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung ihre Auflösung oder die Fusion mit einer anderen Abteilung beantragen. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Auflösung bzw. Fusion entscheidet gemäß der Satzung die nächste Mitgliederversammlung des Vereins.

(2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Schwimmabteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung entsprechend.

(3) Durch die Auflösung der Schwimmabteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.

§ 17 Anwendung der Vereinssatzung

(1) Sofern diese Abteilungsordnung für einzelne Tatbestände keine Regelungen enthält, gilt die Satzung entsprechend.

(2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung. In Zweifelsfällen entscheidet der erweiterte Vorstand des Vereins.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 16.09.2015 beschlossen.

(2) Sie tritt am Tag der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft.

(3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten damit außer Kraft.